


# Frischhalte- und Trennfolien – Weichmacher und Konformitätsdokumente

Endbericht der Schwerpunktaktion A-035-17



März 2018

## Zusammenfassung

Im Rahmen dieser Schwerpunktaktion sollte die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben für Weichmacher überprüft werden, die aus Frischhalte- und Trennfolien aus Kunststoff in fettthaltige Lebensmittel übergehen.

Es wurden 30 Proben aus ganz Österreich untersucht. Sieben Proben wurden beanstandet:

- Keine Probe wurde wegen Weichmachern beanstandet
- Sieben Proben wurden wegen des Fehlens der gesetzlich vorgeschriebenen Konformitätserklärungen bzw. des Fehlens wesentlicher Informationen beanstandet

## Hintergrundinformation

Weichmacher werden als Zusatzstoffe in Kunststoff (speziell in PVC) verwendet, um diesen elastischer und flexibler zu machen. Aufgrund der guten Fettlöslichkeit vieler Weichmacher besteht die Gefahr der Kontamination von Lebensmitteln bei direktem Kontakt. Die Verwendung von Weichmachern ist in der europäischen Kunststoffverordnung (EU) Nr. 10/2011 klar reglementiert und unterliegt zahlreichen Anwendungsbeschränkungen.

## Probenumfang und Beurteilungsgrundlagen

Gesamtprobenzahl: 30

Zur Beurteilung wurden folgende Rechtsgrundlagen herangezogen:

- Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz - LMSVG
- Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 idgF über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen und zur Aufhebung der Richtlinien 80/590/EWG und 89/109/EWG
- Verordnung (EU) Nr. 10/2011 idgF über Materialien und Gegenstände aus Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen
- Verordnung BGBl. Nr. 128/1994 idgF über Gebrauchsgegenstände aus Zellglasfolie (Zellglasfolien-Verordnung)
- Verordnung (EU) Nr. 2023/2006 idgF über gute Herstellungspraxis für Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen.
- Verordnung über die Kennzeichnung von Materialien mit Lebensmittelkontakt BGBl. II Nr. 262/2005

## Ergebnisse

Die Beanstandungsquote lag bei insgesamt 23,3 Prozent.

**Tabelle 1: Beurteilungsquoten**

Proben	Anzahl	%	KI (95 %) <sup>1</sup>
nicht beanstandet	23	76,7	(59 %; 88 %)

<sup>1</sup> Die Daten stammen von Zufallsstichproben. Die Aussagen der Ergebnisse sind somit mit einer gewissen Unsicherheit behaftet – der wahre Wert liegt mit 95%iger Wahrscheinlichkeit innerhalb des Konfidenzintervalls (KI). Die Breite des Intervalls hängt wesentlich von der Anzahl der Daten ab. Je mehr Daten/Proben vorliegen, desto schmaler wird das KI bzw. je weniger Daten/Proben vorliegen, desto breiter wird das KI.

<b>Proben</b>	<b>Anzahl</b>	<b>%</b>	<b>KI (95 %)¹</b>
beanstandet	7	23,3	(12 %; 41 %)
gesamt	30	100,0	---

Von den insgesamt 30 gezogenen Proben erfüllten alle die spezifischen Migrationsgrenzwerte für Weichmacher laut Verordnung (EU) Nr. 10/2011. Es wurden ausschließlich in den sechs Weich-PVC- Folien Weichmacher, allerdings keine verbotenen Phthalate, gefunden. Diese Weichmacher wurden auch im für die Untersuchung verwendeten Lebensmittelsimulanz für fettthaltige Lebensmittel nachgewiesen.

Alle anderen Folienprodukte aus Polyethylen, Polypropylen und Zellglas waren frei von Weichmachern.

## **Impressum**

### **Eigentümer, Herausgeber:**

Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz  
Stubenring 1, 1010 Wien  
[www.sozialministerium.at](http://www.sozialministerium.at)

AGES – Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH  
Spargelfeldstraße 191, 1220 Wien  
[www.ages.at](http://www.ages.at)

Alle Rechte vorbehalten. Nachdrucke – auch auszugsweise – oder sonstige Vervielfältigung, Verarbeitung oder Verbreitung, auch unter Verwendung elektronischer Systeme, sind nur mit schriftlicher Zustimmung der AGES zulässig.